Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2625-01	Termin 18.03.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
11.03.2013	Haupt- und Finanzausschuss	V		
18.03.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH (WFO)
hier: Beteiligung an der european centre for creative economy GmbH (ecce)

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen in Höhe von 2.500,00 EUR an der ecce GmbH durch die WFO GmbH zu.

2. Der Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der WFO wird angewiesen, die für die Beteiligung an der ecce GmbH notwendigen Beschlüsse zu fassen.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 26.02.2013	Datum	Tsalastras Datum 26.02.2013	Wehling Datum 27.02.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2625-01	Termin 18.03.2013	Rat der Stadt

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [x] bei der Stadt Oberhausen

ja []

b) Sonstige

Begründung

1. Ausgangslage

Die „european centre for creative economy GmbH“ (ecce) wurde Ende 2011 durch die Stadt Dortmund gegründet. Die Ursprünge der GmbH liegen in dem aus der RUHR.2010 GmbH hervorgegangenen Institut ecce, das bereits früh angetreten ist, Projekte und Impulse der Kulturhauptstadt Europas 2010 im Bereich der Kreativwirtschaft in nachhaltige Entwicklungen zu überführen. Die Stadt Dortmund hat sich auf Basis ihrer Aktivitäten im „Dortmunder U – Zentrum für Kunst und Kreativität“ als Ankergründer der ecce GmbH zur Verfügung gestellt.

Die Aufgaben- und Projektbereiche der ecce GmbH haben eine hohe regionale Relevanz und auch unmittelbare Bezüge zu Planungen und Vorhaben einzelner Kommunen (z. B. Entwicklung Kreativ.Quartiere). Deshalb war von Beginn an geplant, dass weitere Kommunen und die Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr) Gesellschafter von ecce werden. Die Beteiligung kommunaler und regionaler Akteure steht für den Willen, die Aktivitäten der ecce GmbH im regionalen Konsens zu entwickeln und umzusetzen.

2. Gesellschafterstruktur

Neben der Stadt Dortmund beabsichtigen die Städte Bochum, Essen und Gelsenkirchen sowie die wmr sich an der ecce GmbH zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt teilweise direkt, teilweise über die Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gemeinden. Da der die ecce GmbH betreffende Themenkreis in Oberhausen laufend von der WFO GmbH betreut und bearbeitet wird, soll hier eine mittelbare Beteiligung der Stadt Oberhausen über die 100%ige Tochtergesellschaft WFO GmbH erfolgen. In den Kommunen und dem RVR sind die Beschlussfassungen der Räte bzw. der Verbandsversammlung bereits erfolgt.

In interkommunalen Gesprächen wurde vorab gemeinsam mit der wmr ein „paritätisches Beteiligungsmodell“ entwickelt, wonach alle Kommunen, einschließlich der Stadt Dortmund, mit jeweils gleichen Anteilen (10%) in der Gesellschaft vertreten sind. Die wmr wird als regionaler Akteur 20% der Gesellschafteranteile erwerben, weitere 20% sollen durch regionale Partner aus dem wissenschaftlichen Bereich (z. B. Folkwang Universität der Künste) gehalten werden.

Organe der ecce GmbH sind die Geschäftsführung, das Kuratorium, welches die Aufgaben eines Aufsichtsrates wahrnimmt, sowie die Gesellschafterversammlung. Der Erwerb von Gesellschafteranteilen erfolgt unter der Maßgabe, dass den Gesellschaftern durch Änderung des Gesellschaftsvertrages ein angemessener Einfluss im Kuratorium eingeräumt wird. Neben den Gesellschaftern wird das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin im Kuratorium vertreten sein.

Der Sitz der Gesellschaft bleibt Dortmund, eine Verlegung wird künftig nur im Einvernehmen der Gesellschafter möglich sein.

3. Gesellschaftszweck

Die ecce GmbH ist Trägerin des Instituts „european centre for creative economy“ und betreibt als solche die Förderung von Kunst und Kultur. Zweck der ecce GmbH ist es, die Erfolge der Kulturhauptstadt RUHR.2010 mit Wandel durch Kultur nachhaltig abzusichern, die Kultur- und Kreativwirtschaft der Metropole Ruhr zu fördern und deren europäische Potenziale weiterzuentwickeln.

Die ecce GmbH verwirklicht diesen Zweck durch

- die Entwicklung und Umsetzung integrativer Strategien auf städtischer, regionaler und europäischer Ebene, die die Bereiche Kultur und Kreativwirtschaft mit den Bereichen Kultur, Ökonomie, Bildung und Wissenschaft verbinden;
- strukturbildende Fördermaßnahmen und modellhafte Projekte, die die kulturellen Impulse und die Marktstrukturen in der Kultur- und Kreativwirtschaft Ruhr stärken;
- die Erschließung europäischer Potenziale für die Akteure in der Metropole Ruhr einerseits und die Positionierung der Metropole Ruhr im Europa der Kultur- und Kreativstädte andererseits;
- die Profilierung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Nachfolge der Kulturhauptstadt RUHR.2010 als eine modellhafte Region für den Strukturwandel von der Industrie- zur Wissensgesellschaft.

Aufgaben der Gesellschaft sind dabei insbesondere

- die Fortführung der Projekte Kreativ.Quartiere, Labkultur TV (vormals 2010lab.tv), Forum d`Avignon Ruhr, Creative Industries Policy Award (CIPA) und die regionale Info- und Serviceplattform Kreativ.Quartiere.de sowie
- die Konzeption und Durchführung von Projekten und Forschungen zur Förderung und europäischen Vernetzung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Metropole Ruhr und der Ausbau europäischer Netzwerke zur Debatte und Gestaltung der rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Kreativwirtschaft Ruhr sowie die Antragsstellung und Vermittlung von Anträgen an die Städte im Ruhrgebiet z.B. zur Erschließung europäischer Potentiale und Förderungen für die Region, insbesondere der neuen Förderprogramme ab 2014 (DG Regio „Smart Specialization“; DG Culture „Creative Europe“).

4. Finanzierung und Risikoabwägung

Die ecce GmbH verfügt über ein Stammkapital von 25.000,00 EUR. Die Gesellschaft ist nicht darauf angelegt, Gewinne zu erzielen. Sie wird sich zu wesentlichen Teilen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand (Land NRW) finanzieren. In dem Konzept des Regionalverbandes Ruhr zur Nachhaltigkeit des Kulturhauptstadtjahres „Kulturmetropole Ruhr-Perspektiven“ aus dem Jahre 2011 ist eine Grundfinanzierung der ecce GmbH mit jährlich 300.000,00 EUR für drei Jahre enthalten. Darüber hinaus können Gelder für Projektfinanzierung und Forschungsaufträge eingeworben werden. Sollten die Kosten des Kernpersonals sowie die Grundkosten nach Ablauf der für drei Jahre gesicherten Finanzierung nicht mehr durch die Mittel des Landes NRW und dem Regionalverband Ruhr gedeckt werden, behalten sich die Gesellschafter vor, die Gesellschaft aufzulösen. Daher werden keine Anschlussfinanzierungskosten entstehen. Die Gesellschaft wird alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich erzielter Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwenden.

Eine über die Zahlung des jeweiligen Gesellschaftsanteils hinausgehende Zahlungsverpflichtung der Gesellschafter besteht nicht. Die Finanzierung des Stammkapitals erfolgt durch die WFO

GmbH aus eigenen Mitteln. Direkte finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei der Stadt Oberhausen nicht.

Die ecce GmbH vergibt keine Fördergelder und entscheidet nicht über Vergaben, sondern unterstützt Maßnahmen zur Förderung kultureller Bildung und Netzwerkprojekte, z. B. durch Beratung bei der Konzeptionierung, Vernetzung mit geeigneten Partnern oder Hinweise auf geeignete Förderprogramme sowie Hilfestellung bei der Beantragung nationaler und europäischer Fördermittel. Entscheidungen über Projekte oder Fördermaßnahmen werden entweder im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan oder die Gesellschafterversammlung aufgrund einer Empfehlung des Kuratoriums getroffen.

5. Beschlussfassungen

Auf Grundlage von § 11 Abs. 2 lit. b des Gesellschaftsvertrages der WFO GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung insbesondere über den Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Gemäß § 14 Abs. 2 lit. b erfolgt zu derartigen Beschlussvorschlägen an die Gesellschafterversammlung eine vorhergehende Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der WFO GmbH hat der Beteiligung an der ecce GmbH in seiner Sitzung am 21.02.2013 (voraussichtlich) zugestimmt.

6. Anzeigeverfahren

Die Beteiligung der WFO an der ecce GmbH ist gemäß § 115 Abs. 1 und 2 GO NRW i.V.m. § 108 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Gemäß § 120 Abs. 5 GO NRW ist für die Anzeigebestätigung in diesem Falle das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Kurzfassung

Die WFO GmbH beabsichtigt sich durch Übernahme eines Gesellschaftsanteils von 2.500,00 EUR an der european centre for creative economy GmbH (ecce GmbH) zu beteiligen. Über diese mittelbare Beteiligung der Stadt Oberhausen hat der Rat der Stadt einen entsprechenden Beschluss zu fassen.
Die Finanzierung des Stammkapitals erfolgt durch die WFO GmbH aus eigenen Mitteln.

Anlage/n

Entwurf Gesellschaftsvertrag ecce GmbH

Gesellschaftsvertrag

der

ecce - european centre for creative economy GmbH, Dortmund

E n t w u r f

Stand: 13.12.2012

§ 1
Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft führt die Firma „ecce - european centre for creative economy GmbH".

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Dortmund.

(4) Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand, Zweck und Aufgaben

(1) Zweck der Gesellschaft ist es, die Erfolge der Kulturhauptstadt RUHR.2010 nachhaltig abzusichern, die Kultur- und Kreativwirtschaft der Metropole RUHR zu fördern und deren europäische Potentiale weiterzuentwickeln.

(2) Die Gesellschaft verwirklicht diesen Zweck durch

- Die Unterstützung von kreativen Quartiersentwicklungen (z.B. Kreativ.Quartiere Ruhr);
- Maßnahmen zur Förderung kultureller Bildung sowie Projekte zum Aufbau und zur Etablierung von regionalen und überregionalen Netzwerken, wie bspw. Messen, Veranstaltungen und Wettbewerbe;
- die Stärkung und Bewerbung des Kreativstandortes Ruhr in Europa durch Veranstaltungen, internationale Foren, Fachkontakte und neue Kommunikationsformen (z.B. LABKULTUR.tv)

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

(5) Die Gesellschaft wird sich im Rahmen des jährlich zu beschließenden Wirtschaftsplans zu wesentlichen Teilen aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzieren. Darüber hinaus können Gelder für Projektfinanzierungen und Forschungsaufträge eingeworben werden. Die Gesellschaft wird alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile á 250,00 € (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 100). Die Verteilung der Geschäftsanteile auf die einzelnen Gesellschafter ist der Gesellschafterliste zu entnehmen.

(3) Für die Gesellschafter ist eine Nachschusspflicht ausgeschlossen.

§ 4
Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon, einschließlich der Abtretung, Verpfändung, anderweitigen Belastung oder Teilung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt nicht, soweit ein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteils auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere Organisationsformen, die sich jeweils mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich im Eigentum eines Gesellschafters befinden, übertragen wird.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines voll eingezahlten Geschäftsanteils mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen. Gleichzeitig mit der Einziehung ist eine entsprechende Herabsetzung des Stammkapitals oder - durch Mehrheitsbeschluss - die Bildung neuer Geschäftsanteile oder die Aufstockung bestehender Geschäftsanteile zu beschließen. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn

a) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,

b) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,

c) ein Gesellschaftsanteil einer Gesellschaft oder juristischen Person gehört, im Falle der Auflösung dieser Gesellschaft oder der juristischen Person.

Der Gesellschafter, gegen den sich ein Einziehungsbeschluss richtet, hat bei der Beschlussfassung hierüber in der Gesellschafterversammlung kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung gegenüber dem Gesellschafter erklärt.

Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafterversammlung - auf einzelne Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen von ihr zu benennenden Dritten übertragen wird. Die Höhe des Entgelts, das in diesen Fällen von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und sofort zu zahlen ist, bestimmt sich nach der nachfolgenden Regelung.

Die Gesellschaft haftet für die Zahlung des Entgelts wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

Der betroffene Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Nennwertes des eingezogenen Anteils. Die Abfindung ist einen Monat nach der Beschlussfassung über die Einziehung fällig.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:
- die Geschäftsführung,
- das Kuratorium,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.

(2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine(n) Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einer/m Prokuristen/In vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung das Recht zur Einzelvertretung erteilen.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Kuratoriums und der Gesellschafterversammlung und dem Wirtschaftsplan zu führen. Darüber hinaus wirkt die Geschäftsführung darauf hin, dass die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW beachtet werden.

(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu gehören insbesondere die in § 12 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte.

(5) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der ggf. auch die Geschäftsverteilung geregelt wird.

§ 7 Kuratorium

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der die Bezeichnung Kuratorium trägt. Die in § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.

(2) Das Kuratorium besteht aus 22 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Landes NRW sowie der Gesellschafter von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die Verteilung der Sitze der Gesellschafter erfolgt grundsätzlich nach ihrem Anteil am Stammkapital, wobei auf 5 Geschäftsanteile jeweils 1 Sitz entfällt.

Darüber hinaus benennt das Land NRW 2 Mitglieder des Kuratoriums, von denen eines der/die Staatssekretär/in für Kultur oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Tarifbeschäftigter der Abteilung „Kultur" sein muss.

Für die von den Gesellschaftern vorgeschlagenen Mitglieder gilt folgendes:
Von den vom Regionalverband Ruhr/der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH benannten Mitgliedern muss eines der/die Regionaldirektor/in des RVR oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in sein.
Von den von den Gemeinden benannten Mitgliedern muss eines der/die Oberbürgermeister/in der jeweiligen Gemeinde oder ein vom ihm/ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde sein.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums können Sachverständige/Experten beratend teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet jedoch, wenn die Mitgliedschaft des jeweiligen Kuratoriumsmitglieds beim Gesellschafter oder im Gremium des Gesellschafters endet. In einem solchen Fall ist von dem jeweiligen Vorschlagsberechtigten ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu benennen, welches die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages erfüllt. Das alte Kuratorium führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Kuratoriums weiter.

(5) Darüber hinaus können die Kuratoriumsmitglieder jederzeit von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Kuratoriums regelt.

(7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die die Geschäfte des Kuratoriums führen. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des/r Vorsitzenden tätig zu werden.

(8) Der/Die Vorsitzende oder in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in bereiten zusammen mit der Geschäftsführung die Sitzungen des Kuratoriums vor. Der/Die Vorsitzende oder in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in leiten die Sitzungen des Kuratoriums.

(9) Der/Die Vorsitzende oder in dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter/in berufen das Kuratorium nach Bedarf, grundsätzlich zweimal pro Jahr, dabei in der Regel einmal im ersten Halbjahr und einmal im zweiten Halbjahr zur gemeinsamen Sitzung ein.

(10) Die von den kommunalen Gesellschaftern bestellten Mitglieder des Kuratoriums unterliegen den Weisungen des jeweils vorschlagsberechtigten Gesellschaftergremiums

(11) Die Kuratoriumsmitglieder haben ihre Aufgaben ordentlich und gewissenhaft auszuüben. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- o-

der Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Kuratorium bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(12) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie erhalten keine Vergütung.

§ 8
Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auf Verlangen des/r jeweiligen Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – des/r stellvertretenden Vorsitzenden in dringenden Fällen auch im schriftlichen Verfahren (auch per Mail oder Fax) gefasst werden.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist sowie der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums, ein Gesellschafter oder ein/e Geschäftsführer/in dies aus wichtigem Grund verlangen. Das Kuratorium ist auch dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und auf die Einhaltung der Form und Frist der Einberufung verzichten.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beschluss fassenden Organs zuzuleiten. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen zuzustellen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nichts anderes bestimmt.

§ 9
Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht und berät die Geschäftsführung.

(2) Das Kuratorium bereitet wesentliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und fasst Empfehlungsbeschlüsse insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht),

4. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,

5. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

6. grundsätzliche Feststellungen zu den Aufgaben und den von der Gesellschaft durchzuführenden Projekten,

7. die Führung eines Rechtsstreites von wesentlicher Bedeutung, die nicht dem normalen Geschäftsbetrieb zuzuordnen ist, sowie eines Rechtsstreites gegen Geschäftsführer und Prokuristen.

(3) Das Kuratorium kann zu den Vorlagen für die Gesellschafterversammlungen Stellungnahmen abgeben.

(4) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag.

§ 10
Vorsitz, Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch die von ihnen benannten Vertreter/innen vertreten. Der Gesellschafter wmr wird durch die Geschäftsführung oder durch eine von der Geschäftsführung bevollmächtigte Person und durch eine von der Verbandsversammlung des RVR bestellte Person vertreten. Die Vertreter/innen des RVR sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss der Verbandsversammlung haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer dies verlangt.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.

(4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird mindestens einmal jährlich - und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres - zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tages, der Tageszeit und des Ortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Aufgabe der Einladung zur Post und der Tag der Sitzung sind nicht mitzurechnen. Die Beschluss- und Beratungsunterlagen sind der Einladung beizufügen. In dringenden Fällen kann die Einladung auch schriftlich per Telefax mit einer Frist von einer Woche erfolgen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

§ 11
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die ordnungsgemäß eingeladene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 10 Abs. 3 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.

(3) Auf je 50 € eines Geschäftsanteils entfällt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(4) Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb von 6 Wochen zu übersenden ist. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind nur innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen.

(5) In eiligen und unaufschiebbaren Angelegenheiten können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Telefax gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der im Eilverfahren gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift fest; die Niederschrift wird den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

(6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat durch Klage angefochten werden; die Frist beginnt mit dem Zugang der Niederschrift bzw. dem Zugang des schriftlich/fernmündlich gefassten Beschlusses.

§ 12
Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen. Sie beschließt insbesondere über

1. grundsätzliche Feststellungen zu den Aufgaben und den von der Gesellschaft durchzuführenden Projekten

2. die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsverhältnisse der Geschäftsführer/innen sowie die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen

3. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums

4. Versorgungszusagen

5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,

6. die Entlastung der Geschäftsführung und des Kuratoriums,

7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenübersicht),

8. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

9. die Realisierung von Bauvorhaben,

10. die Hingabe von Darlehen und Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen,

11. die Aufnahme von Darlehen sowie die Aufnahme oder Gewährung sonstiger außerordentlicher Kredite (z.B. Kredite an Geschäftsführer/innen, Prokuristen/innen, etc.) sowie unentgeltliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu Lasten der Gesellschaft, ausgenommen Spenden im üblichen Rahmen,

12. die Einstellung von Personal, soweit sie im Stellenplan des Geschäftsjahres nicht vorgesehen ist,

13. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

14. die Bestellung des/der Wirtschaftsprüfers/ Wirtschaftsprüferin zur Prüfung des Jahresabschlusses,

15. die Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,

16. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

17. die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen einschließlich Mitgliedschaften,

18. die Verfügung über Geschäftsanteile sowie Teilung, Verpfändung und Einziehung von Geschäftsanteilen,

19. die Aufnahme weiterer Gesellschafter,

20. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,

21. die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,

22. die Auflösung oder Umwandlung oder Verschmelzung der Gesellschaft,

23. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft

24. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Geschäftsführer/innen,

(2) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die ihrer vorherigen Zustimmung bedürfen. Sie kann dabei auch festlegen, mit welcher Mehrheit die Zustimmung zu erteilen ist.

(3) Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 1 - 3, 5-7, 13, 15 - 17 können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse nach Abs. (1) Nr. 18 bis 22 nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse nach Abs. (1)

Nr. 23 können nicht ohne Zustimmung desjenigen Gesellschafters bzw. der Stadt, in der die Gesellschaft ihren Sitz hat, gefasst werden.

§ 13
Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

(1) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

(2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i.S.d. Eigenbetriebsverordnung NRW auf, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Die Geschäftsführung hat vierteljährliche Berichte über die Ergebnisentwicklung und eine Prognose zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auch auf die Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Im Jahresabschluss hat die Angabe der Organbezüge individualisiert entsprechend § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW zu erfolgen.

(2) Jahresabschluss und Lagebericht sind auch entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 HGrG. Nach erfolgter Prüfung ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Kuratorium und den Gesellschaftern vorzulegen.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1c GO NRW.

(5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter werden die Befugnisse nach § 54 des HGrG eingeräumt.

(6) Den Gesellschaftern wird gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW) erfordern.

§ 15
Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie ermächtigen, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (§ 181 BGB).

§ 16
Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Dortmund und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17
Salvatorische Klausel, Landesgleichstellungsgesetz, Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich wird, sollen dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages herausstellen sollte, dass der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthält.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt.

(3) Enthält der Vertrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke, verpflichten sich die Gesellschafter, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.

(4) Das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(5) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.000,--.

(6) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dortmund.